



# Richtlinien zur Vergabe von Jahresstipendien für Postdoktorandinnen an der Universität Siegen

## **Präambel**

Die Universität Siegen gewährt Mittel für die Vergabe von Jahresstipendien an Postdoktorandinnen. Diese Mittel sollen für den Abschluss der Postdoc-Qualifikation und für den Übergang auf eine reguläre Stelle gewährt werden, wenn nachweislich alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft oder nicht gegeben sind und der Abschluss der Qualifikation innerhalb der gegebenen Zeit realistisch ist.

## **§ 1 Antragstellung**

Die Antragstellung ist auf der Basis einer entsprechenden Ausschreibung in der Regel bis 31. März eines Jahres möglich. Die Anträge können von Postdoktorandinnen der Universität Siegen aller Fakultäten und themenunabhängig in der Abschlussphase ihrer Qualifikation gestellt werden. Die Abschlussphase beginnt mit Einreichung der Habilitationsschrift und dient der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung und dem Übergang auf eine reguläre Stelle. Möglich ist ein Antrag auch, wenn die Einreichung der Habilitationsschrift unmittelbar bevorsteht. In diesem Falle ist glaubhaft darzulegen, dass mit der Einreichung der Schrift innerhalb der nächsten zwei bis drei Monate zu rechnen ist.

Der Antrag ist in elektronischer Form (E-Mail, CD-ROM oder USB-Stick) bei der Vorsitzenden der Gleichstellungskommission einzureichen und muss folgende Bestandteile enthalten:

- Darstellung des Habitationsprojekts im Umfang von 5 – 8 Seiten (Inhalte, Ziele, Methoden, geplanter Verlauf)
- Eine genaue Auflistung der abgeschlossenen und noch offenen Arbeitsschritte zur Vorbereitung der Abschlussprüfung mit detailliertem Zeitplan
- Lebenslauf mit Angaben zum wissenschaftlichen Werdegang (einschließlich Angaben zu Publikations- und Vortragstätigkeit, Lehrerfahrung und Drittmiteleinwerbung)
- Ein Nachweis, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten erschöpft / nicht gegeben sind
- Angaben zu einer etwaigen Erwerbstätigkeit (vgl. Richtlinien § 4, Abs. 2)
- Versicherung der Antragstellerin, nach dem Abschluss der Förderung einen Kurzbericht einzureichen
- Angabe der Kontaktdaten von 2-3 potenziellen Gutachter\*innen, die bereit sind, das Projekt zu begutachten
- Das Zeugnis des Hochschulabschlusses und die Promotionsurkunde

- Ggf. Angaben für die Gewährung eines Kinderzuschlags

Die Verantwortung für die vollständige Einreichung liegt bei der Antragstellerin. Unvollständig eingegangene Bewerbungen werden aus formalen Gründen abgelehnt.

Im Falle einer Bewilligung wird der Bewilligungsbescheid den Antragstellerinnen von der Gleichstellungsbeauftragten spätestens 8 Wochen nach Bewerbungsschluss zugestellt.

## **§ 2 Umfang der Förderung**

Die Förderung durch ein Jahresstipendium umfasst 1200 Euro monatlich. Es kann ein Kinderzuschlag in Höhe von 150 € monatlich unabhängig von der Anzahl der Kinder gewährt werden.

## **§ 3 Vergabegremium und Auswahlkriterien**

- (1) Über die Vergabe der Mittel entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission.
- (2) Voraussetzung für die Förderung ist die inhaltliche Qualität des Antrags. Bei gleicher Qualität entscheiden Kriterien sozialer Art.

## **§ 4 Ausschluss der Förderung, Erwerbstätigkeit**

- (1) Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn die Bewerberin für dasselbe Vorhaben bereits eine andere Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen erhält. Bei Erhalt einer weiteren regelmäßigen Förderung endet das Stipendium mit Beginn dieser Förderung.
- (2) Eine Erwerbstätigkeit neben dem Stipendium ist grundsätzlich möglich, wobei der Umfang der Beschäftigung 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten darf.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf das Stipendium.
- (4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.
- (5) Mit der Vergabe des Stipendiums ist infolgedessen auch nicht die Übernahme von Beiträgen für eine Kranken- oder Unfallversicherung verbunden. Gleiches gilt für eine private Haftpflichtversicherung. Entsprechende Versicherungen sind von der Stipendiatin auf eigene Kosten abzuschließen.
- (6) Das Stipendium kann auf Antrag für die Zeit des Mutterschutzes ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden. Im Falle der Elternzeit kann das Stipendium auf Antrag ausgesetzt und an die Gesamtförderungsdauer angehängt werden.

## **§ 5 Mitteilungspflichten**

- (1) Mit dem Erhalt der Förderung verpflichtet sich die Stipendiatin, die Vorsitzende der Gleichstellungskommission unaufgefordert und unmittelbar über alle für die Förderung relevanten Änderungen zu informieren.

- (2) Die Geförderte hat der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb von drei Monaten nach Auslaufen der Finanzierung auf maximal einer Seite mitzuteilen, ob die Habilitation zum Abschluss gekommen ist bzw. wie die weitere Finanzierung gesichert ist. Der Kurzbericht ist notwendig, um den Gesamterfolg dieses Stipendiums einschätzen zu können.
- (3) Die Universität ist nach der Mitteilungsordnung verpflichtet, die Zahlung des Stipendiums dem Finanzamt der Stipendiatin mitzuteilen.

## **§ 6 Widerruf**

Das Stipendium wird auf Widerruf erteilt. Es kann widerrufen und ggf. ein Rückforderungsanspruch geltend gemacht werden, wenn sich herausstellt,

- a) dass die Angaben in den Antragsunterlagen unrichtig sind,
- b) die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet worden sind,
- c) die Mittel für die Gewährung einer Förderung entfallen oder fehlen,
- d) die Stipendiatin ihren Berichts- oder Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder
- e) erkennbar wird, dass sich die Stipendiatin nicht im erforderlichen oder zumutbaren Maß um die Erreichung des Förderzwecks bemüht.

*Aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Universität Siegen vom 11. März 2021.*